



DAAtF | Kernenergie
im Dialog

VGB
POWERTECH

Gemeinsame Stellungnahme

von

Deutsches Atomforum e. V. (DAAtF), Berlin,
VGB PowerTech e. V. (VGB), Essen,

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts
zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisieren-
der Strahlung**

Oktober 2016

Deutsches Atomforum e. V. (DAAtF)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
www.kernenergie.de

VGB PowerTech e. V.
Deibachtal 173
45257 Essen
www.vgb.org

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	VGB PowerTech e.V. gemeinsam mit dem Deutsches Atomforum e.V.
Ansprechpartner:	Dr. Lena Jentjens
Adresse:	Deilbachtal 173, 45257 Essen
E-Mail:	Lena.jentjens@vgb.org
Datum:	20.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 5	Die Rechtfertigung bestehender Tätigkeitsarten kann überprüft werden, sobald wesentliche neue Erkenntnisse über den Nutzen oder die Auswirkungen der Tätigkeit oder wesentliche neue Informationen über andere Verfahren und Techniken vorliegen.	Redakt. Inhaltl.	Die Klarstellung dient dazu, dass allein der Umstand, dass eine nicht ionisierende Strahlung anwendende Alternative existiert, zur Nichtrechtfertigung führt. Anwendungen, die keine ionisierende Strahlung verwenden, liegen außerhalb des Regelkreises des Strahlenschutzes.	Die Rechtfertigung bestehender Tätigkeitsarten kann überprüft werden, sobald wesentliche neue Erkenntnisse über den Nutzen oder die Auswirkungen der Tätigkeit oder wesentliche neue Informationen über andere, ionisierende Strahlung verwendende Verfahren und Techniken vorliegen.
2	§ 6	§ 6 Verfahren zur Prüfung der	Rechtl.	Der Hinweis auf eine zu	§ 6 Verfahren zur Prüfung der Rechtferti-

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Rechtfertigung einer Tätigkeitsart; Verordnungsermächtigungen		<p>erlassende diesbezügliche Rechtsverordnung erfolgt in § 5, Abs. 2. § 6 ist daher im StrlSchG unnötig und in seiner Regelungstiefe auch zu detailliert für ein Gesetz. Das nach § 6 vorgesehene Verfahren und überhaupt schon die Tatsache, dass hier, eine jahrzehntelange Praxis abändernd, Regelungsbedarf gesehen wird, ist nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen und bewährten Strahlenschutzpraxis und den kürzlich von ICRP, IAEA und EU hinsichtlich der Rechtfertigung unverändert erlassenen Regelungen bzw. Empfehlungen gibt es aber im Gegenteil keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es künftig häufigerer Rechtfertigungsüberprüfungen bedürfte. Vielmehr waren bisher solche Überprüfungen wohl eher die Ausnahme</p>	<p>gung einer Tätigkeitsart; Verordnungsermächtigungen</p> <p><i>Streichen des gesamten in diesem Paragraphen folgenden Textes.</i></p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
3	§ 8	<p>§ 8 Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung</p> <p>(2) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt</p> <p>1. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 1 bis 4 und 6 unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, 2. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik</p> <p>und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.</p>	Inhaltl.	<p>In den EU-Grundnormen, aber auch in den internationalen Strahlenschutzempfehlungen (ICRP, IAEA), ist Optimierung der zentrale Begriff und eine der Säulen des Strahlenschutzes. Es ist daher geboten, diesen Begriff in das neue deutsche Strahlenschutzgesetz zu übernehmen. Darüber hinaus sollten Formulierungen wie „Reduzierung“ oder „so gering wie möglich“ vermieden werden, da sie in der Vergangenheit oft dazu beigetragen haben, dass nicht Optimierung sondern Minimierung das Ergebnis war. Die vorgeschlagene neue Formulierung dient diesem Ziel und bewahrt gleichzeitig gewohnte Formulierungen.</p> <p>Eine Unterscheidung verschiedener Anwendungsbereiche nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ oder nach dem „Stand der Technik“ ist heute nicht mehr erforderlich, da in allen</p>	<p>§ 8 Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung Strahlenschutzoptimierung</p> <p>(2) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt</p> <p>1. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 1 bis 8 4 und 6 unter Beachtung des Standes der von Wissenschaft und Technik, 2. bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik</p> <p>und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie vernünftigerweise erreichbar möglich zu halten.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Bereichen, insbesondere auch bei der Anwendung radioaktiver Stoffe ein umfangreiches Regelwerk besteht (z.B. DIN, KTA) und die Erfahrungen zeigen, dass damit in hohem Maße dem Schutzgedanken das Strahlenschutzes Rechnung getragen wird.	
4	§ 12 Abs.1 Nr. 6. a)	bei einer der Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik,	inhaltl./	Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2	bei einer der Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach dem Stand der von Wissenschaft und Technik,
5	§ 24 Abs. 2 Nr. 2	sowie gewährleistet ist, dass die beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen, die diese in Folge ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Rechtsverordnungen treffen, Folge zu leisten haben.	rechtl./ inhaltl./	Nach der jetzigen Formulierung müsste vor einer Genehmigungserteilung bereits ein Abgrenzungsvertrag abgeschlossen werden. Die bisherige Praxis ergibt keine Veranlassung dafür. Deshalb sollte auf die bestehende Formulierung des § 15 Absatz 3 StrlSchV zurückgegriffen werden.	sowie gewährleistet ist, dass die beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen, die diese in Folge ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Rechtsverordnungen treffen, Folge zu leisten haben. (4 neu) Bei Beschäftigungen nach Absatz 1 ist den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 33 treffen, Folge zu leisten. Der Inhaber einer Genehmigung nach Absatz 1 hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht beschäftigten Personen die

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten der Anlagen oder Einrichtungen befolgen.
6	§ 28 Abs.1 Nr. 5.	gewährleistet ist, dass die radioaktiven Stoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe getroffen ist,	allg./ rechtl./ inhaltl./	Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2	gewährleistet ist, dass die radioaktiven Stoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und der Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe getroffen ist,
7	§ 30 Abs.2 Nr. 3.	die bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung auftretende Exposition und die Aktivität der anzuwendenden radioaktiven Stoffe nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht weiter herabgesetzt werden können, ohne die Erreichung des Forschungsziels zu gefährden,	allg./ rechtl./ inhaltl./	Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2	die bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung auftretende Exposition und die Aktivität der anzuwendenden radioaktiven Stoffe nach dem Stand von Wissenschaft und der Technik nicht weiter herabgesetzt werden können, ohne die Erreichung des Forschungsziels zu gefährden,
8	§ 63	Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ebenfalls das Verfahren geregelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Freigabe nicht mehr bestehen, sowie unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde freigegebene Stoffe zu radioaktiven Stoffen bestimmen kann.	Rechtl.	Die Umstellung des Satzes dient der besseren Verständlichkeit. Der Zusatz dient der Klarstellung, dass hier nicht langfristige Prozesse eingeschlossen sind wie die Neufassung einer Rechtsrege-	Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ebenfalls das Verfahren geregelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Freigabe nicht mehr bestehen, sowie unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde freigegebene Stoffe zu radioaktiven Stoffen bestimmen kann, wenn im Verlaufe eines Freigabeprozesses die Voraussetzungen für die

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				lung zu einem späteren Zeitpunkt.	Freigabe nicht mehr bestehen.
9	Begründung § 63	Bestehen diese Voraussetzungen nach einer Freigabe nicht mehr, ist davon auszugehen, dass ein freigegebener Stoff wieder als radioaktiver Stoff angesehen werden kann. Demzufolge sind ein Verfahren als auch entsprechende Voraussetzungen anzugeben, wie die zuständige Behörde in diesem Fall bestimmen kann, dass die freigegebenen Stoffe wieder als radioaktive Stoffe gelten.	Rechtl. redakt.	Die Änderung der Begründung verfolgt das Ziel der Klarstellung, dass nur solche Vorgänge gemeint sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Freigabeprozess stehen.	Bestehen diese Voraussetzungen nach einer Freigabe nicht mehr, Werden die im Freigabebescheid festgelegten Voraussetzung nicht eingehalten, ist davon auszugehen, dass ein freigegebener Stoff wieder als radioaktiver Stoff angesehen werden kann. Demzufolge sind ein Verfahren als auch entsprechende Voraussetzungen anzugeben, wie die zuständige Behörde in diesem Fall bestimmen kann, dass die freigegebenen Stoffe wieder als radioaktive Stoffe gelten. Ein solches Verfahren ist zum Beispiel notwendig für den Fall, dass bei einer Freigabe zur Beseitigung auf einer Deponie das freigegebene Material nicht auf der Deponie ankommt, weil die Annahme verweigert wird.
10	§ 66 Abs.1	Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik, [...]	allg./ rechtl./ inhaltl./	Siehe Kommentar zu §8 Abs. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und der Technik, bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 5, 7 und 8 unter Beachtung des Standes der Technik, [...]
11	§139 Abs.2 Nr. 4.	die Ausrüstungen vorgesehen und Maßnahmen geplant sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um den	allg./ rechtl./ inhaltl./	Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2	die Ausrüstungen vorgesehen und Maßnahmen geplant sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und der Technik erforderlich sind, um den Schutz von Arbeitskräften bei

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Schutz von Arbeitskräften bei beruflichen Expositionen nach Absatz 5 und § 135 Absatz 5 sowie nach der Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 6 zu gewährleisten.			beruflichen Expositionen nach Absatz 5 und § 135 Absatz 5 sowie nach der Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 6 zu gewährleisten.
12	Anlage 2, Teil B Nummer 2 b)	gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,	allg./ rechtl./ inhaltl./	Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2	gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
13	Anlage 2, Teil E Nummer 1 b)	gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden	allg./ rechtl./ inhaltl./	Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 2	gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden